

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

08.0000-43-4 / Stand 24.09.2019

DER SCHWEIGER FULPMES GMBH

1. GELTUNG

Grundlage aller – auch zukünftiger – mit der Schweiger Fulpmes GmbH FN 518763 m (in der Folge: Schweiger Fulpmes) geschlossenen Verträge und Rechtsgeschäfte sind ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Abweichungen und Ergänzungen, deren Gültigkeit sich jeweils nur auf den Einzelfall erstrecken, bedürfen der Schriftform und müssen von der Fa. Schweiger Fulpmes schriftlich bestätigt werden. Vom Gebot der Schriftlichkeit kann nur schriftlich abgegangen werden. Lieferbedingungen des Vertragspartners gelten niemals, auch wenn dem Hinweis auf deren Gültigkeit seitens Schweiger Fulpmes nicht ausdrücklich widersprochen wird.

Der Vertragspartner erklärt, alle Verträge nicht als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes zu schließen. Sollte dies auf einen Geschäftsfall nicht zutreffen, ist der Vertragspartner verpflichtet, dies der Fa. Schweiger Fulpmes bei erster Gelegenheit, jedenfalls vor Vertragsabschluss schriftlich mitzuteilen, widrigenfalls kein rechtwirksamer Vertragsabschluss zustande kommt.

2. ANGEBOTE UND VERTRAGSABSCHLUSS

Sämtliche Angebote gelten freibleibend. Zum Vertragsschluss bedarf es einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Fa. Schweiger Fulpmes. Der Vertragspartner ist zur Überprüfung der Auftragsbestätigung verpflichtet. Wird dieser nicht binnen zehn Tagen nach Zustellung an den Vertragspartner widersprochen, gilt diese von ihm als richtig anerkannt. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages sowie aller darauffolgenden Rechtsgeschäfte bedürfen der Schriftform und müssen von der Fa. Schweiger Fulpmes schriftlich bestätigt werden. Vom Gebot der Schriftlichkeit kann nur schriftlich abgegangen werden. Teileänderungen können nur nach vorher freigegebenem Angebot berücksichtigt werden. Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, wobei für Bestellungen die Übermittlung mit Fax oder Email mit qualifizierter Signatur die Schriftform erfüllt. Die Auftragsbestätigung hat dem Vertragspartner ebenfalls unter Einhaltung der vorgenannten Formvorschriften zuzugehen. Sollte im Einzelfall diese Formvorschrift nicht eingehalten werden, hat dies für vergangene oder künftige Vorgänge keinen Einfluss. Nach erfolgtem Vertragsabschluss ist der Vertragspartner zu Änderungen seiner Bestellung – inklusive Einschränkungen des Liefergegenstands oder Lieferumfangs - nur mit schriftlichen Einverständnis der Fa. Schweiger Fulpmes berechtigt. Sollten ohne deren Einverständnis Änderungen der angenommenen Bestellung erfolgen, besteht die Berechtigung, auf die Einhaltung des abgeschlossenen Vertrages zu bestehen oder volles Erfüllungsinteresse einschließlich Gewinnentgang zu verlangen.

Es ist gestattet, die der Fa. Schweiger Fulpmes erteilten Aufträge an fachlich befugte dritte Personen bzw. Unternehmen in Subauftrag weiterzugeben. Für sämtliche Fehlleistungen etwaiger Subunternehmer trifft die Fa. Schweiger Fulpmes gegenüber dem Vertragspartner dieselbe Haftung wie für Eigenleistungen.

3. GEHEIMHALTUNGSVERPFLICHTUNG

Alle dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Unterlagen, wie Zeichnungen, Muster, Produktbeschreibungen, diverse Verfahrensunterlagen, usw., dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind in der Weise zu verwahren, dass ein Zugriff Dritter ausgeschlossen wird.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Details und Belange, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

4. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Zur Verrechnung gelangen die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preise. Alle genannten Preise sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Alle Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk oder ab Lager der Fa. Schweiger Fulpmes, ohne Verpackung. Diese erfolgt in handelsüblicher Weise auf Kosten des Vertragspartners und wird nur über Vereinbarung zurückgenom-

Allgemeine Lieferbedingungen der Schweiger Fulpmes GMBH

men. Verpackung, Verladung und/oder Zoll werden dem Vertragspartner gesondert in Rechnung gestellt. Die Fa. Schweiger Fulpmes ist bei Eintritt unvorhergesehener, von ihr nicht beeinflussbarer Änderungen von den der Kalkulation der Preise zu Grunde gelegten Umständen zur Preiserhöhung berechtigt. Dies gilt insbesondere für Preisschwankungen, etwa bei Grundstoffen und Materialien, Energiekosten, nachträgliche Einführung oder Erhöhung von Steuern, Zöllen, sonstigen öffentlichen Abgaben, Frachten und sonstigen Nebengebühren, Lohnkostenänderungen, etwa auf Grund von Kollektivvertrag, durch welche der Vertragsgegenstand unmittelbar oder mittelbar betroffen bzw. verteuert wird.

Die Zahlungen sind gemäß der schriftlichen Auftragsbestätigung zu leisten. Ergeben sich daraus keine Zahlungstermine, sind Rechnungen am Folgebanktag nach Erhalt ohne Skonto oder sonstige Abzüge zur Zahlung fällig. Zahlungskonditionen für Neukunden, Neuprojekten und Erstlieferungen sind grundsätzlich Vorkasse.

Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Vertragspartners ist die Fa. Schweiger Fulpmes berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verrechnen; hierdurch werden Ansprüche auf Ersatz nachgewiesener höherer Zinsen nicht beeinträchtigt. Sämtliche Bankspesen gehen zu Lasten des Bestellers.

5. KONSTRUKTIONSU NTERLAGEN, ZEICHNUNGEN, MEDIEN, DATENSCHUTZ, URHEBERRECHT

Die Entwicklung von Produkten, Komponenten und Technologien verbleibt ebenso wie Zeichnungen, Skizzen, Angebote, Datensätze und sonstige technische Unterlagen, die auch Teil des Angebotes sein können, im geistigen Eigentum der Fa. Schweiger Fulpmes. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Fa. Schweiger Fulpmes.

Der Vertragspartner erteilt seine Zustimmung, dass auch die in der Vereinbarung mitenthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden können.

Werden bei Lieferung nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben des Vertragspartners Schutzrechte Dritter verletzt, so hält der Vertragspartner die Fa. Schweiger Fulpmes von allen Ansprüchen schad- und klaglos und verpflichtet sich, die Fa. Schweiger Fulpmes freizustellen.

6. WERKZEUGE UND SONSTIGE PRODUKTIONSHILFEN

Die Herstellungskosten für Werkzeuge und sonstige Produktionsmittel (Vorrichtungen, Messmittel, Lehren, etc.) sowie Muster von der zu liefernden Ware werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, gesondert in Rechnung gestellt.

Die Produktionsmittel (Werkzeuge, Vorrichtungen und sonstigen Mittel zur Herstellung der Produkte) bleiben unabhängig von teilweiser oder vollständiger Bezahlung immer Eigentum der Fa. Schweiger Fulpmes. Die kundenspezifischen Werkzeuge dürfen nur mit Zustimmung der Fa. Schweiger Fulpmes angefordert werden. Und auch nur dann, wenn der Fa. Schweiger Fulpmes aus fertigungstechnischen Gründen die Lieferung zeichnungsgerechter Teile nicht möglich ist oder infolge Insolvenz den Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann.

Bei eindeutig rückläufigen Stückzahlen (> 20% gegenüber dem vereinbarten Zeitraum) muss über eine Kostenbeteiligung des Vertragspartners an der Instandhaltung bzw. Erneuerung der Werkzeuge neu verhandelt werden.

Setzt der Vertragspartner während der Anfertigungszeit der Werkzeuge oder der sonstigen Produktionsmittel die Zusammenarbeit aus oder beendet er diese, gehen alle bis dahin entstandenen Herstellungskosten inkl. der Dienstleistung aus z.B. der Konstruktion zu seinen Lasten.

Sollte nichts anderes vereinbart sein, verwahren wir die Werkzeuge und sonstigen Produktionsmittel für den Vertragspartner drei Jahre nach der letzten Lieferung unentgeltlich. Danach können wir den Vertragspartner schriftlich auffordern, sich innerhalb von 4 Wochen zur weiteren Verwendung zu äußern. Die Verpflichtung zur Verwahrung endet, wenn nicht innerhalb 4 Wochen eine neue Vereinbarung abgeschlossen wird oder seitens des Vertragspartners keine Äußerung über die weitere Verwendung oder keine neue Bestellung eintrifft. Werden vom Vertragspartner längere Aufbewahrungsfristen als drei Jahre verlangt, so besteht die Berechtigung, Aufbewahrungskosten in Rechnung zu stellen.

Bei abnehmergebundenen Werkzeugen verpflichtet sich die Fa. Schweiger Fulpmes, diese nur für die Lieferungen an den Vertragspartner zu verwenden. Eine Lieferung an Dritte erfolgt nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners.

7. LIEFERZEIT

Die Lieferung beginnt frühestens mit dem Tag der Auftragsbestätigung bzw. Erhalt der Anzahlung, nicht jedoch vor Klärung aller technischen

Allgemeine Lieferbedingungen der Schweiger Fulpmes GMBH

und kaufmännischen Einzelheiten. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Lieferbereitschaft mitgeteilt ist, oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.

Die Lieferfrist verlängert sich bei Ereignissen höherer Gewalt sowie bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung und allen vom Parteiwillen unabhängigen Umständen, wie zum Beispiel Brand, Mobilisierung, Beschlagnahme, Embargo, Verbote der Devisentransferierung, Aufstand, Fehlen von Transportmitteln, allgemeiner Mangel an Versorgungsgütern, Einschränkung des Energieverbrauchs, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher (vom Kunden spezifizierter) Komponenten. Dies gilt auch, wenn die Schäden bei Unterlieferanten eintreten.

Im Falle eines von der Fa. Schweiger Fulpmes schuldhaft herbeigeführten Lieferverzuges kann der Vertragspartner Erfüllung verlangen oder unter Androhung des Rücktrittes eine angemessene Frist zur Nachholung der von der Fa. Schweiger Fulpmes geschuldeten Leistung setzen. Weitergehende Ansprüche wegen Versäumung der Lieferzeit, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen. Geringfügige Lieferfristüberschreitungen hat der Vertragspartner jedenfalls zu akzeptieren, ohne dass ihm ein Schadenersatzanspruch oder ein Rücktrittsrecht zusteht.

8. GEFAHRENÜBERGANG

Mangels ausdrücklicher gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung gilt die Ware „ab Werk“ verkauft. Es gelten die Incoterms in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Ware, der Mitteilung der Versandbereitschaft oder der Übergabe an einen Spediteur oder Frächter auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, oder die Fa. Schweiger Fulpmes die Versandkosten übernimmt.

9. EIGENTUMSVORBEHALT

Alle Waren werden unter Eigentumsvorbehalt geliefert und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner resultierenden Forderungen Eigentum der Fa. Schweiger Fulpmes. Mitarbeiter der Fa. Schweiger Fulpmes sind berechtigt, Betriebsgelände und Einsatz- bzw. Montagestellen jederzeit zu betreten und die Vorbehaltsware zu kennzeichnen. Der Vertragspartner hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen fremden Gegenständen verarbeitet oder verbunden, erwirbt die Fa. Schweiger Fulpmes Miteigentum an der neuen bzw. neu hergestellten Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zu dem der anderen verarbeiteten bzw. verbundenen Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung bzw. Verbindung. Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Fa. Schweiger Fulpmes. Die durch einen Weiterverkauf entstehende Forderung gegen den Dritten wird bereits jetzt vorweg vom Vertragspartner bis zur Höhe der Forderung samt Zinsen und Kosten an die Fa. Schweiger Fulpmes abgetreten, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Bearbeitung, Verarbeitung oder Verbindung an den Abnehmer veräußert wird.

10. GEWÄHRLEISTUNG

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Erfüllung. Das Vorliegen eines Mangels bei Übergabe der Ware hat der Besteller zu beweisen. Eine diesbezügliche gesetzliche Vermutung, insbesondere jene des § 924 ABGB, wird ausgeschlossen. Das Wahlrecht zwischen Nachbesserung, Austausch oder Preisminderung steht allein der Fa. Schweiger Fulpmes zu. Der Vertragspartner verzichtet diesbezüglich auf sein Recht auf Wandlung des Vertrages. Ein Austausch oder die Nachbesserung der Sache erfolgt nach Möglichkeit bei der Fa. Schweiger Fulpmes. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die mangelhafte Ware an die Fa. Schweiger Fulpmes zu übermitteln. In allen anderen Fällen erfolgt die Verbesserung vor Ort. Wenn sich herausstellt, dass der Fehler nicht von der Fa. Schweiger Fulpmes zu vertreten ist, so ist der Vertragspartner zum Ersatz sämtlicher entstandener Kosten verpflichtet. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die übernommene Ware bzw. erbrachte Leistung sofort nach Einlangen sorgfältig auf ihre Mangelfreiheit, auch durch Funktionstests zu überprüfen und allfällige Mängel unverzüglich – längstens binnen einer Woche - nach Eingang der Lieferung schriftlich unter möglichst genauer Beschreibung des Mangels bei der Fa. Schweiger Fulpmes zu reklamieren. Wird der Mangel nicht rechtzeitig reklamiert, so ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen einschließlich Mangelfolgeschäden sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen. Die Fa. Schweiger Fulpmes haftet nicht für handelsüblich bedingte kleine Abweichungen in den Maßen und in der Konstruktion. An von der Fa. Schweiger Fulpmes gemachte öffentliche Äußerungen über die Ware oder

Allgemeine Lieferbedingungen der Schweiger Fulpmes GMBH

Eigenschaften von Proben oder Mustern ist diese nur gebunden, wenn sie diese ausdrücklich schriftlich im Angebot oder der Auftragsbestätigung zusichert. Äußerungen des Herstellers, Importeurs in den Europäischen Wirtschaftsraum oder einer Person, die sich als Hersteller bezeichnet, binden die Fa. Schweiger Fulpmes nicht. Die Gewährleistungspflicht besteht nur für Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie gilt daher nicht für Mängel, die auf schlechter Montage, Aufstellung, mangelnder Wartung u. Instandhaltung, Fehlbedienung, fehlerhafte oder ohne die Zustimmung der Fa. Schweiger Fulpmes ausgeführte Reparaturen und normale Abnutzung zurückzuführen sind. Beim Verkauf gebrauchter Waren sowie bei der Übernahme von Reparaturaufträgen bzw. bei Umänderungen oder Umbauten übernimmt die Fa. Schweiger Fulpmes keine Gewähr. Eine Haftung für von der Fa. Schweiger Fulpmes erstellte Montageanleitungen wird ausgeschlossen. Der besondere Rückgriff nach § 933b ABGB wird ausgeschlossen. Eine erfolgte Mangelbehebung bewirkt keine Verlängerung, Hemmung oder Unterbrechung der Gewährleistungsfrist.

11. SCHADENERSATZ

Im Falle leichter Fahrlässigkeit sind sämtliche Schadenersatzansprüche ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden. Ist die Fa. Schweiger Fulpmes zur Schadenersatzleistung verpflichtet, hat sie dem Vertragspartner keinen Schadenersatz zu leisten für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, für reine Vermögensschäden, für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder einen anderen wirtschaftlichen oder indirekten Folgeschaden. Bei Schadenersatzansprüchen aufgrund der Mangelhaftigkeit der Sache selbst haftet die Fa. Schweiger Fulpmes der Höhe nach beschränkt mit dem Wert der Auftragssumme; für alle anderen Schadenersatzansprüche haftet sie maximal in dem Umfang, in dem die Haftpflichtversicherung der Fa. Schweiger Fulpmes Ersatz leistet. Die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung wird jederzeit gegen schriftliche Anfrage mitgeteilt. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Fa. Schweiger Fulpmes bei Auftreten eines Mangels an der gelieferten Sache schriftlich unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Mängelbehebung aufzufordern. Unterlässt er dies, sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.

Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen, ebenso hat er den Kausalitätsbeweis zu erbringen. Die Anwendung des § 1298 ABGB wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Schadenersatzforderungen verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber in 5 Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung durch die Fa. Schweiger Fulpmes. Eine Abtretung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen ist nicht zulässig.

12. PRODUKTHAFTUNG

Allfällige Regressforderungen, die aus dem Titel der Produkthaftung im Sinne des Produkthaftungsgesetzes gegen die Fa. Schweiger Fulpmes gerichtet werden, sind ausgeschlossen; es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler durch die Fa. Schweiger Fulpmes verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

13. AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNG

Der Vertragspartner kann nur mit gerichtlich rechtskräftig festgestellten oder von der Fa. Schweiger Fulpmes anerkannten Ansprüchen gegen Ansprüche der Fa. Schweiger Fulpmes aufrechnen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Garantie-, Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen oder sonstigen Gründen zurückzuhalten.

14. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die Vertragspartner vereinbaren österreichische inländische Gerichtsbarkeit. Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertrag ergebende Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in 6020 Innsbruck. Die Parteien können auch die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbaren.

Vertrags- und Verhandlungssprache ist Deutsch. Wenn sich die Vertragspartner bei Gesprächen, Korrespondenz, etc. daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang und ist Deutsch in jedem Verfahren, insbesondere auch in einem allfälligen Schiedsverfahren, die ausschließliche Verhandlungssprache.